

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.07.1995

Geschäftszahl

93/07/0043

Rechtssatz

Im Verfahren über die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine projektierte Kanalisationsanlage einer Gemeinde, bei der die Kapazitäten der Kläranlage und der Kanalstränge projektgemäß so ausgelegt wurden, daß die Gesamtanlage einen Anschluß auch des Einwendung gegen das Projekt erhebenden Bf verkraften würde, verschafft die von diesem geäußerte Befürchtung, er müsse seine wasserrechtlich bewilligte Anlage (hier Pflanzkläranlage) stilllegen, ihm keine Parteistellung. Eine solche Befürchtung wäre möglicherweise Folge eines später rechtlich erfolgreich durch den Besitzer der Kanalisationsanlage geltend gemachten Anschlußzwanges, berührt jedoch nicht das gegenständliche Bewilligungsverfahren.